

Synopsis

Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Schwelm

alte Fassung / Stand: 18.02.1999	Entwurf neue Fassung	Erläuterungen
<p>Aufgrund</p> <p>des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 548),</p> <p>der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV. NW. S. 586) und</p> <p>des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.1.1987 (BGBl. I S. 425)</p> <p>in Verbindung mit der ordnungsbehördlichen Verordnung hat der Rat der Stadt Schwelm am 18.02.1999 folgende Gebührensatzung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund</p> <p>der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) – SGV. NRW. 2023 -,</p> <p>der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 8), – SGV. NRW. 610 – und</p> <p>des § 67 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3089)</p> <p>in Verbindung mit der Verordnung über den Marktverkehr der Stadt Schwelm hat der Rat der Stadt Schwelm am folgenden 1. Nachtrag zur Gebührensatzung beschlossen:</p>	<p>Redaktionelle Anpassung!</p>
<p>§ 1 Benutzungsgebühren</p> <p>Die Stadt Schwelm erhebt für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren.</p>	<p>§ 1 Benutzungsgebühren</p> <p>Die Stadt Schwelm erhebt für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren.</p>	
<p>§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt des in Anspruch genommenen Platzes maßgebend.</p>	<p>§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt des in Anspruch genommenen Platzes maßgebend.</p>	

<p>(2) Die Gebühr beträgt für jeden in Anspruch genommenen Quadratmeter 1,20 DM. Festflächen von weniger als einem Quadratmeter werden auf volle Quadratmeter aufgerundet. Die Gebühren werden jeweils auf volle DM abgerundet.</p>	<p>(2) Die Gebühr beträgt für jeden in Anspruch genommenen m² 0,64 Euro. Die in Anspruch genommene Fläche wird auf volle m² aufgerundet. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 € pro Markttag. Teilbeträge werden jeweils auf volle Euro abgerundet.</p> <p>(3) Energiekosten werden pauschaliert in Rechnung gestellt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung und Anpassung gemäß Gebührenbedarfsberechnung! Einführung einer Mindestgebühr entspricht der Regelung vergleichbarer Nachbarstädte. Redaktionelle Änderung.</p> <p>Dient der Verwaltungsvereinfachung und der besseren Darstellung im Abrechnungsverfahren. Verbrauch nach Verbrauchsstellen.</p>
<p>§ 3 Gebührenpflichtige</p> <p>Gebührenpflichtig ist der Anbieter von Waren auf dem Wochenmarkt gemäß § 67 der Gewerbeordnung.</p>	<p>§ 3 Gebührenpflichtige</p> <p>Gebührenpflichtig ist der Anbieter von Waren auf dem Wochenmarkt gemäß § 67 der Gewerbeordnung.</p>	
<p>§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung. Sie wird bei Dauerzuweisung als Vierteljahresgebühr erhoben. Bei nur gelegentlich teilnehmenden Marktbes chickern wird sie als Tagesgebühr erhoben und mit der Aufstellung des Marktstandes fällig.</p>	<p>§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung. Sie wird bei Dauerzuweisung eines Standplatzes als Vierteljahresgebühr erhoben. Bei nur gelegentlich teilnehmenden Marktbes chickern wird sie als Tagesgebühr erhoben und mit der Aufstellung des Marktstandes fällig.</p>	<p>Klarstellung</p>

<p>§ 5 Zahlung</p> <p>(1) Die Gebühren sind bei Dauerzuweisung vierteljährlich im voraus jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten bzw. aufgrund einer erteilten Einzugsermächtigung durch die Stadtkasse einzuziehen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn der Markthändler nicht mindestens 2 Wochen vorher dem Marktmeister die Zeiten der Abwesenheit mitteilt. Bei rechtzeitiger Mitteilung wird der Erstattungsbetrag beim nächsten Quartalseinzug berücksichtigt.</p> <p>(2) Tagesgebühren sind auf dem Wochenmarkt an den mit der Erhebung Beauftragten der Stadt Schwelm gegen Quittung zu entrichten</p> <p>(3) Der Nachweis der Zahlung bzw. die Quittung ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.</p> <p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Marktstandgeld der Stadt Schwelm vom 22.09.1992 (in der Fassung des Nachtrages vom 8. Februar 1996) außer Kraft.</p>	<p>§ 5 Zahlung</p> <p>(1) Die Gebühren sind bei Dauerzuweisung vierteljährlich im voraus jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten bzw. aufgrund einer erteilten Einzugsermächtigung durch die Stadtkasse einzuziehen. Die Gebühren werden auch fällig, wenn der zur Verfügung gestellte Platz nicht benutzt wird. Ist es einem Markthändler infolge längerer Krankheit oder in anderen begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, den Markt zu beschicken, soll ihm die Gebühr erstattet werden. Der Erstattungsbetrag wird beim nächsten Quartalseinzug berücksichtigt.</p> <p>(2) Tagesgebühren sind auf dem Wochenmarkt an den mit der Erhebung Beauftragten der Stadt Schwelm gegen Quittung zu entrichten</p> <p>(3) Der Nachweis der Zahlung bzw. die Quittung ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.</p> <p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Marktstandgeld der Stadt Schwelm vom 22.09.1992 (in der Fassung des Nachtrages vom 8. Februar 1996) außer Kraft.</p>	<p>Flexiblere Handlungsmöglichkeiten gegenüber Stammeschickern</p>
---	---	--

Erläuterung: Alle Änderungen im Fettdruck!